

Rechtsanwalt als Testamentsvollstrecker eingesetzt war, denn die Haftung leitet sich aus § 2219 BGB, nicht aus einem Anwaltsvertrag, her.

### 3. Beginn der berufsrechtlichen Verjährung

a) *Grundsatz.* Bei Ansprüchen gegen Rechtsanwälte aus Anwalts- und gegen Steuerberater aus Steuerberatervertrag beginnt die Verjährung kenntnisunabhängig mit der *Schadensentstehung*. Wann das der Fall ist, unterliegt zum Teil schwierigen Abwägungen. Eine Fristversäumung nach § 30 a VermG – eine Ausschlussfrist – lässt aber nach Auffassung des BGH den Schaden gänzlich unzweifelhaft entstehen<sup>122</sup>, zumal es dabei auch keine Heilungsmöglichkeiten gibt.

b) Bei *Steuerberatern* lässt die ständige Rechtsprechung des BGH den Schaden erst entstehen, wenn die Finanzbehörde mit dem *Erllass des Steuerbescheids* ihren hauptsächlichsten Entscheidungsprozess zu Ungunsten des Steuerpflichtigen abgeschlossen hat<sup>123</sup>. Hatte der Steuerberater nicht über die Wirkung des so genannten Objektverbrauchs bei Inanspruchnahme des § 7 b EStG belehrt, so beginnt die Verjährung des daraus herrührenden Ersatzanspruchs nicht mit Bestandskraft des letzten, die Abschreibung für das erste Objekt gewährenden, sondern mit Zugang des die erhöhte Abschreibung für ein weiteres Objekt versagenden Steuerbescheids<sup>124</sup>, was viele Jahre später sein kann. Rät der Steuerberater zum Ankauf eines Anlageobjekts, so entsteht der daraus herrührende Schaden frühestens mit Abschluss des Kaufvertrags<sup>125</sup>. Fertigt er die Lohnbuchhaltung und schließt er Beschäftigte als krankenversicherungsfrei, obwohl ihr Gehalt deutlich unter der Befreiungsgrenze liegt, so kann man über den Zeitpunkt der Schadensentstehung nur rätseln. Ist es der Zeitpunkt, in dem durch eine Prüfung des Rentenversicherungsträgers aufgedeckt wird, dass hier Krankenversicherungspflicht bestand und Verwaltungsakte gegen den Arbeitgeber erlassen werden? Der BGH sagt, dass der besondere Beginn der Verjährung gegen Steuerberater – mit Erlass des Steuerbescheids – keine allgemeine Gültigkeit hat. Die erwogene Analogie lässt er offen, weil er eine sekundäre Schadensersatzpflicht für gegeben hält<sup>126</sup>.

### 4. Hinweispflicht und sekundärer Schadensersatzanspruch

Wenn ein Berater es schuldhaft unterlassen hatte, den Mandanten bis zum Ende des Mandats auf das mögliche Bestehen eines gegen ihn gerichteten Schadensersatzanspruchs und die

kurze Verjährungsfrist hinzuweisen, und der Mandant es dadurch versäumt hat, den Eintritt der Verjährung des primären Anspruchs abzuwenden, so entstand nach der ständigen Rechtsprechung des BGH eine sekundäre Schadensersatzpflicht, nach welcher der Berater sich weitere drei Jahre auf den Eintritt der Verjährung nicht berufen konnte. Diese für Rechtsanwälte und Steuerberater gleichermaßen geltende Hinweispflicht hat der BGH auch im Berichtszeitraum bestätigt<sup>127</sup>. Die Sekundärhaftung entfiel dann, wenn der Mandant in der Haftungsfrage rechtzeitig einen anderen Anwalt eingeschaltet hatte. Ob der regresspflichtige Anwalt davon etwas wusste oder wissen musste, war nicht relevant<sup>128</sup>. Nach dem Schutzzweck der von der Rechtsprechung postulierten Hinweispflicht war der in der Regel rechtsunkundige Mandant vor der – mit drei Jahren recht kurzen – objektiven Verjährung zu schützen, die ihn chancenlos gestellt hätte. Zog er einen weiteren Anwalt zu Rate, so hatte er eine faire Chance und – bei schuldhafter Pflichtverletzung – auch einen weiteren Anspruchsgegner. Mehr brauchte er nicht. Zum ersten Mal bezeichnet der BGH im Urteil vom 12. 12. 2002<sup>129</sup> den Sekundäranspruch als „eine Art Hilfsrecht“ und als „unselbstständiges Nebenrecht“. Mit der Reform des Verjährungsrechts wird dieses Relikt verdientermaßen untergehen. Vom Beginn der Regelverjährung für anwaltliche Pflichtverletzungen an kann eine so ausgedehnte Hinweispflicht nicht mehr entstehen, weil § 199 BGB schon die grob fahrlässige Unkenntnis des Geschädigten mit dem Verjährungsbeginn sanktioniert, wobei die Kenntnis der dreijährigen Verjährung ganz offensichtlich vorausgesetzt wird. Die letzte Hinweispflicht kann deshalb bei noch bestehendem Mandat und gegebenem Anlass am letzten Tag vor Inkraft-Treten der Neuregelung entstehen, der letzte Sekundäranspruch drei Jahre danach verjähren. ■

122 BGH, Nichtannahmebeschl. v. 5. 8. 2002 – IX ZR 307/00.

123 BGH, NJW-RR 2004, 1358.

124 BGH, NJW-RR 2004, 1210.

125 BGH, NJW-RR 2003, 1574 (1576).

126 BGH, NJW-RR 2004, 1358. Inzwischen hat sich der BGH für diese Lösung entschieden (DStR 2004, 1979).

127 BGH, NJW-RR 2004, 1358 (Steuerberater); NJW 2003, 822 (Rechtsanwalt).

128 BGH, NJW 2003, 822. Dies las sich anders in BGH, NJW 1999, 2183; Danach sollte die Regresspflicht entfallen, wenn der Mandant, für den ersten Anwalt erkennbar, anderweitig anwaltlich beraten wurde.

129 BGH, NJW 2003, 822 (824).

## Kommentar

Professor Dr. Wolfgang Däubler, Bremen

### Offshoring und die Hilflosigkeit des Arbeitsrechts

Der Arbeitgeber war sauer auf seinen Betriebsrat. Die Anwaltskosten für zwei Beschlussverfahren sollte er tragen, obwohl er doch eigentlich andere Sorgen hatte. Er setzte sich an den PC und schrieb eine Erklärung, die er alsbald im Betrieb bekannt machte: Wenn ihn das ArbG wirklich zur Zahlung verurteile, werde er den Betrieb schließen und die Produktion ins Ausland verlagern. Der Betriebsrat sah darin einen Verstoß gegen die vertrauensvolle Zusammenarbeit nach § 2 I BetrVG und eine Behinderung seiner Tätigkeit. Er rief das zuständige ArbG an und beantragte, dem Arbeitgeber derartige Äußerungen zu untersagen. Dieses gab dem Antrag statt (*ArbG Leipzig*, NZA-RR 2003, 142). In der Tat

ist es wenig „vertrauensvoll“, wenn man dem Gegenspieler damit droht, ihm gewissermaßen den Boden unter den Füßen wegzuziehen, seine Existenz zur Disposition zu stellen.

Lässt sich der Gedanke des *ArbG Leipzig* verallgemeinern? Ist es etwa auch unzulässig, eine Verlagerung („Offshoring“) in Aussicht zu stellen, wenn der Betriebsrat nicht zehn unentgeltliche Überstunden pro Woche akzeptiert? In der Tat wird man einen solchen Schritt tun können, allerdings nur dann, wenn das angesonnene Verhalten rechtswidrig ist. Verstoßen die Überstunden gegen einen Tarifvertrag oder das Arbeitszeitgesetz, dürfen sie nicht auf diesem Wege erzwungen wer-

